

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO zum Bebauungsplan Nr.11.39 „Photovoltaik - Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ festgesetzt.

Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Nebenanlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage Freiflächenanlage“ sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung als Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Wechselrichtern und Trafogebäuden zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16 -21 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl gemäß §§ 17 und 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 BauNVO für ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit max. 0,5 inklusive Nebenanlagen und Zuwegungen festgelegt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 und 18 BauNVO

2.2.1 Bestimmung der maßgeblichen Geländehöhe

Die Bestimmung der maßgeblichen Geländehöhe erfolgt als Normalhöhennull Angabe (NHN) im Baufeld. Sind bei geneigter Geländefläche mehrere NHN Werte angegeben, ist der Wert zu mitteln. Weitere Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation zwischen diesen Höhen am geometrischen Schwerpunkt der geplanten Anlagen.

2.2.2 Bauteilhöhen

Das Mindestmaß der baulichen Anlagen über Geländehöhe muss mind. 0,80 m betragen, um eine Pflege und Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen.

Das Höchstmaß der Bauteilhöhe beträgt für die Solarmodule max. 3,00 m, um die Breite der Verschattungsflächen möglichst gering zu halten. Die notwendigen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO

3.1 Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

Aufgrund der gestaffelten Aufstellung der Solartische gilt eine abweichende Bauweise (a).

3.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten zugunsten der Solarfeldbetreiber, der für die Ver- und Entsorgung des Grundstückes zuständigen Unternehmen und für die Feuerwehr. Zur Landstraße L712 besteht ein Ein- und Ausfahrtsverbot.

3.3 Herrichtung der Flächen gemäß 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen - extensive Rasenflächen auf den Bauflächen - sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht fortzuführen.

4. Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB

4.1 Eingrünungen mit Hecken und Sträuchern (Ausgleichsfläche PG1) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die anzupflanzende Landschaftshecke hat im Pflanzverband von 1,0 x 1,5 m zu erfolgen. Die verwendeten Sträucher haben eine Pflanzqualität von 2x verpflanzt, 60 - 100 cm mit 3 - 4 Trieben aufzuweisen. Bei der Auswahl der Pflanzen ist die Pflanzliste zu verwenden. Die Reihen sind auf Lücke zueinander zu setzen. Die Landschaftshecke/-gehölze darf nur alle 5 - 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Pflanzliste:

Sträucher/Hecken

Alpen-Johannisbeere

Bibernell-Rose

Faulbaum

Eingrifflicher Weissdorn

Gewöhnlicher Schneeball

Hartriegel

Haselnuss

Heckenkirsche

Holunder

Holzapfel

Hundsrose

Kornelkirsche

Liguster

Ohrweide

Pfaffenhütchen

Schlehe

Stechpalme

Waldrebe

Zweigrifflicher Weissdorn

Ribes alpinum

Rosa pimpinellifolia

Rhamnus franjula

Crataegus monogyna

Viburnum opulus

Cornus sanguinea

Coryllus avellana

Lonicera xylosteum

Sambucus nigra

Malus sylvestris

Rosa canina

Cornus mas

Ligustrum vulgare

Salix aurita

Evonymus europaeus

Prunus spinosa

Ilex aquifolium

Clematis vitalba

Crataegus laevigata

Die festgesetzten Pflanzflächen PG1 sind Teilflächen der Sondergebietsfläche und entsprechend auf die zulässige GRZ anzurechnen.

4.2 Extensive Grünflächen innerhalb der überbaubaren Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die auf der überbaubaren Freifläche für Photovoltaik vorhandene Vegetationsentwicklung ist zu einer extensiven Grünlandfläche mit der Möglichkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Eine Verbuschung ist durch jährliche Kontrollen zu verhindern.

4.3 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: „Gewässeroffenlegung“ PG2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: "Ausgleichsfläche Gewässeroffenlegung" ist bei der

Entwicklung der südlichen SO- Fläche der verrohrte Graben im Flurstück 28 umzulegen in

den Randbereich zwischen dem Durchlass unter der Autobahn und dem Durchlass unter der Bahnlinie und im Zusammenhang mit der Regenrückhaltung nördlich der Autobahn A2 naturnah zu entwickeln.

Die festgesetzten Grünflächen PG2 sind Teilflächen der Sondergebietsfläche und entsprechend auf die zulässige GRZ anzurechnen.

4.4 Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Der Eingriff kann vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden, so dass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Die zugehörige Berechnung kann der Eingriffsbilanzierung als Anlage zur Begründung entnommen werden.

5. Gestaltung der nicht überbauten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m § 8 Abs. 1 und § 3 BauO NRW und Begrünung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 BauO NRW

5.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind dem Geländeverlauf anzupassen. Sockelmauern sind nicht zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 2,00 m nicht überschreiten, gemessen ab dem natürlichen Gelände. Für die Einfriedung sind nur graue, verzinkte Maschendrahtzäune oder graue, verzinkte Industriegitterzäune mit Übersteigschutz zulässig. Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,20 m über dem Erdreich zu beginnen.

6. Hinweise

a. Nutzungsaufgabe

Bei Nutzungsaufgabe des Solarparks sind von allen Bauflächen alle baulichen Solaranlagen, Konstruktionsteile einschließlich der Fundamente sowie alle ober- und unterirdischen Leitungen zu entfernen.

b. Blendwirkung

Die Solarmodule müssen so beschaffen sein, dass davon keine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen (Bundesautobahn im Norden und Landesstraße im Osten) sowie auf die Eisenbahnlinie im Westen ausgehen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

c. Artenschutzrechtliche Prüfung

Unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine Verluste nachweislich relevanter Habitatstrukturen verbunden sind, zeigen sich durch die Umsetzung des Vorhabens keine wesentlichen Wirkfaktoren für das örtlich zu erwartende bzw. nachgewiesene Artenspektrum. Diese Sachlage wurde innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Artengruppen der Säugetiere, Vögel und Amphibien dargestellt bzw. einzeln für alle potenziell im Raum vorkommenden Arten überprüft.

In der Summe führte diese Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung verfahrenskritischer Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II) erfolgt daher nicht, denn es konnte ausgeschlossen werden, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG]. (Zugriffsverbote).

In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Sollten abweichend vom derzeitigen Planungsstand Fällarbeiten erforderlich werden, wird darauf hingewiesen, dass diese im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford abzustimmen sind.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte unabhängig von der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung.

d. Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Hansestadt Herford und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen.

e. Bodenverfärbungen/Abfallstoffe

Werden bei Bodenaushubarbeiten auffällige Bodenverfärbungen und Verunreinigungen des Erdreichs festgestellt oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herford ist umgehend hiervon zu informieren.

f. Baumschutzsatzung der Hansestadt Herford

Im Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001, die am 14.07.2001 öffentlich bekannt gemacht wurde. Weiter gilt die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Zusätzlich zur vorhandenen Baumkrone haben bauliche Anlagen sowie Baustelleneinrichtungen und deren Versorgung jeglicher Art einen Mindestabstand von 1,50 m, bei säulenförmigen Bäumen wegen des breiteren Wurzelballens mindestens 5,00 m einzuhalten. Die Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen während sämtlicher Bautätigkeiten zu schützen. Sämtliche Bauarbeiten, Lagerungen und sonstige Einwirkungen sind unzulässig.

g. DIN-Vorschriften und sonstige anzuwendende Regelwerke
DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden in der Planungsabteilung 2.3, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

h. Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 63 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift gemäß § 89 BauO NRW verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 86 Abs. 3 BauO NRW.

Nachrichtliche Übernahmen:

a. Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStG):

Hochbauten jeglicher Art sowie Werbeanlagen sind in der Anbauverbotszone aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht nicht zulässig.

b. Anbaubeschränkungszone (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStG):

Das Plangebiet liegt komplett in der Anbaubeschränkungszone zur Autobahn A 2. Die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art sowie Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedarf der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes.

Rechtsquellen:

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939)

BauNVO Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

BauO Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen 2018 in der Fassung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), neu gefasst durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021.

PlanzV 90 Planzeichenverordnung (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057)

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a, 15 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 Stand: 31.12.2018 aufgrund Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)

BekanntmVO Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

LBodSchG NRW Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021.

LWG NRW Landeswassergesetz i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.

FFH Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

VS Richtlinie RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

VS Richtlinie Vogelschutzrichtlinie- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), m.W.v. 13.03.2020

LNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten am 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

LImSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) Vom 18. März 1975

BArtSchV 18. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) 1, 2 vom 16. 2. 2005 (BGBl. I S. 258, S. 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist

Sonstige Vorschriften:

Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford vom 06.07.2001

UIG Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS-LP4 Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

RaSt06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV -Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016,-III 4-616.06.01.17

Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 13.04.2010

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2019a) und Fundkataster @Linfos (LANUV 2019b)

VDI 3787, 2015 Umweltmeteorologie - Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen